

§ 962 Polopferd (Caballo de Polo Argentino)

§ 962a Ursprung

Die Zucht von Polopferden in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Sociedad Rural Argentina (www.sra.org.ar) nach den Vorgaben der Asociación Argentina Criadores de Caballos de Polo (AACCP), Argentina (www.poloargentino.com) aufgestellten Grundsätze ein. Die SRA ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Polopferd führt. Die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

§ 962b Zuchtziel, einschließlich Rassemerkmale

Für die Zucht des Polopferdes gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Polopferd (Caballo de Polo Argentino)
Herkunft	Argentinien
Größe	durchschnittlich 156 cm Widerristhöhe
Farben	alle Farben
Gebäude	<i>Gebäude</i> muskulöses und quadratisch gebautes Pferd, trockener und ausdrucksvoller Kopf, ausbalancierter Körper mit gutem Körperschluss, ausgeprägte Behausung, stabiles und korrektes Fundament
Bewegungsablauf	taktreine Grundgangarten, sehr gutes Galoppiervermögen, flache und schnelle Bewegungen, leichtfüßig, sehr ausbalanciert (daher gute Eignung zum fliegenden Wechsel)
Einsatzmöglichkeiten	Polosport
Besondere Merkmale	Intelligentes, sehr ausdauerndes, zähes, reaktionsschnelles, schnelles und wendiges Pferd

§ 962c Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Veredlungskreuzung.

Das Zuchtbuch besteht aus der Hauptabteilung und der Besonderen Abteilung. In die Besondere Abteilung können Pferde eingetragen werden, die keine oder eine lückenhafte Abstammung aufweisen, welche jedoch dem Phänotyp des Polopferdes entsprechen und deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist.

Das Zuchtbuch ist offen für Pferde anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist.

Folgende Veredlerrassen sind zugelassen:

- Criollo
- Englisches Vollblut
- American Quarter Horse
- Arabisches Vollblut

Folgende Anpaarungen sind zugelassen:

	Caballo de Polo Argentino	Criollo	Englisches Vollblut	American Quarter Horse	Arabisches Vollblut
Caballo de Polo Argentino	X	X	X	X	X
Criollo	X		X		X

Englisches Vollblut	X	X			
American Quarter Horse	X				
Arabisches Vollblut	X	X			

Anpaarungen in Reinzucht (z.B. Criollo x Criollo) der zugelassenen Rassen sind nicht zugelassen.

Die Veredler müssen für ihre Rasse oder für die Rasse Polopferd im Hengstbuch I/Stutbuch I oder einem dem Hengstbuch I/Stutbuch I entsprechenden Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen sein und als Veredler für die Rasse Polopferd von einer anerkannten Züchtervereinigung zugelassen worden sein. Die Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk im Zuchtbuch.

§ 962d Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

1.1. Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus der Hauptabteilung (Definitivo) und der Besonderen Abteilung (Preparatorio).

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Hengste besteht aus dem

- Vorbuch

Das Zuchtbuch für Stuten besteht aus der Hauptabteilung (Definitivo) und der Besonderen Abteilung (Preparatorio).

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Stuten besteht aus dem

- Vorbuch

1.2. Eintragungsbestimmungen

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter und Väter der Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einem der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung gem. § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 962e 2.1 (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser absolviert haben oder die gemäß § 962e 2.1 (2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen im Polosport aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einem der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züch-tervereinigung eingetragen sind
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züch-tervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zucht- tauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen,
- die nicht in Hengstbuch I eingetragen werden können, da sie die leistungsmäßigen Voraussetzungen (Bewertung der Eintragungsmerkmale) nicht erfüllen

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetra- gen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Haupt- abteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung gemäß § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote von 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unter- schritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zucht- tauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheits- beeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetra- gen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung gem. § 9 ZBO im Rah- men der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 6,0 erhal- ten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zucht- tauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(1.4) Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in einen der vorstehenden Abschnitte des Zuchtbuches für Hengste einge- tragen werden können, aber dem Zuchtziel des Polopferdes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale gemäß § 9 ZBO mindestens die Gesamtnote von 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintra- gungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zucht- tauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheits- beeinträchtigen Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale gem. § 9 ZBO mindestens die Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 962e 2.2 (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser absolviert haben oder die gemäß § 962e 2.2 (2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen im Polosport aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die hinsichtlich der Eintragungsmerkmale bewertet wurden,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote von 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale gemäß § 9 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

(2.4) Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in einen der vorstehenden Abschnitte des Zuchtbuches für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Polopferdes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale gemäß § 9 ZBO mindestens die Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

§ 962e Leistungsprüfungen

1. Bewertung der Funktionalität und des Körperbaus

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet:

1.1. Beurteilungssystem

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgendem Notensystem und erfolgt in ganzen und/oder halben Noten:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

1.2. Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau einschließlich Fundament
3. Korrektheit des Fundaments und der Bewegung
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

2. Bewertung der Eigenleistung

Pferde der Rasse Polopferd können auf freiwilliger Basis die Hengst- und Stutenleistungsprüfung ablegen.

2.1. Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz-, Feld- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stations-, Kurz- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Hengste der Rasse Polopferd werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten
- Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten sowie
- Prüfung EX - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Reiten/Ausdauer

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station oder im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Polosport durchgeführt.

2.2. Stutenleistungsprüfung

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stations- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Stuten der Rasse Polopferd werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände
- Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten sowie
- Prüfung EX - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Reiten/Ausdauer

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station oder im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Polosport durchgeführt.

§ 962f Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung (außer Anhang) der Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in der Besonderen Abteilung der Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für alle anderen Pferde wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

<i>Mutter</i>		Hauptabteilung			Besondere Abteilung <i>Vorbuch (Stuten)</i>
		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>	
<i>Vater</i>					
Haupt- Abteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung	Abstammungsnachweis
	<i>Hengstbuch II</i>	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	<i>Anhang</i>	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
Besondere Abteilung	<i>Vorbuch (Hengste)</i>	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

§ 962g Weitere Bestimmungen zum Polopferd

Abstammungsüberprüfung bei Eintragung von Hengsten in das Zuchtbuch

Hengste werden bei Ersteintragung für diese Rasse nur in das Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen, wenn die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist. Gemäß § 15 der ZBO ist zur Eintragung von Hengsten grundsätzlich eine DNA-Typenkarte vorzulegen.